



Feststellung der Gültigkeit des Schuljahres – triftige Gründe für Ausnahmen (Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 9 vom 19.05.2026)

Vorausgeschickt:

- der Beschluss der Landesregierung Nr.1020 von 2011 legt in Art. 9, Abs. 1 fest, dass der Klassenrat bei der Schlussbewertungskonferenz vorab die Gültigkeit des Schuljahres der Schülerinnen und Schüler feststellen muss, welche Voraussetzung für die Jahresbewertung ist, legt in Art. 9, Abs. 2 fest, dass die Gültigkeit des Schuljahres festgestellt wird, wenn der Schüler oder die Schülerin an mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilgenommen hat, spricht in Art. 9, Abs. 3 von triftigen Gründen, wobei sich der Klassenrat auf der Grundlage von Kriterien des Lehrerkollegiums stützen muss;
- der Circolare 20/2011 zählt mehrere konkrete Beispiele für triftig Gründe auf; es wird von deroghe gesprochen und als ein Beispiel "gravi motivi di salute adeguatamente documentati" genannt.

Das Lehrerkollegium beschließt wie folgt:

vorausgesetzt, dass am Jahresende eine angemessene Anzahl an fundierten Bewertungselementen vorliegt, gelten folgende Gründe als triftig für die Gültigkeit des Schuljahres, obwohl eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht mindestens an drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilgenommen hat, also die 25% Abwesenheiten überschreitet:

- schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche ordnungsgemäß bescheinigt sind; die Bescheinigung erfolgt bei körperlichen Erkrankungen durch eine Ärztin bzw. einen Arzt und bei psychischen Erkrankungen durch eine Psychiaterin bzw. einen Psychiater und/oder eine Psychologin bzw. einen Psychologen, die/der in die Psychologenkammer eingeschrieben ist;
- Krankenhausaufenthalte und/oder Therapien und/oder Behandlungen, welche ordnungsgemäß durch einen Arzt bescheinigt sind;
- Schwangerschaft einer Schülerin: Abwesenheiten aufgrund von Vorsorgeuntersuchungen, ärztlich verordnete Ruhezeiten, Geburt und Stillzeit;
- schwerwiegende Erkrankungen von Familienangehörigen bis zum 2. Grad, die ordnungsgemäß belegt sind (beschränkt 36 Fehlstunden);
- Trauerfall bei Familienangehörigen bis zum 2. Grad (beschränkt 36 Fehlstunden).

